

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 78

A n t r a g
der Fraktion Bündnis 90/Grüne und der
Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
in der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 13. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
über die Arbeitsrechtsverhältnisse
im öffentlichen Dienst und die Ausschreibung
von Arbeitsstellen für leitende Bedienstete
vom

G e s e t z
über die Arbeitsrechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst
und die Ausschreibung von Arbeitsstellen für
leitende Bedienstete
vom

§ 1 Befristung von Arbeitsrechtsverhältnissen

- (1) Die Arbeitsrechtsverhältnisse aller Mitarbeiter staatlicher und kommunaler Verwaltungsdienststellen, die am 1. Juli 1990 bestehen, werden bis zum 31. Dezember 1990 befristet, soweit sie nicht aus anderen Gründen ohnehin bis zu diesem Termin enden.
- (2) Über die Fortsetzung dieser Arbeitsrechtsverhältnisse wird von den zuständigen Stellen bis zum 15. November entschieden. Bei der Entscheidung ist eine eidesstattliche Versicherung zu berücksichtigen, die jeder Mitarbeiter, der eine Fortsetzung des Arbeitsrechtsverhältnisses wünscht, darüber abzugeben hat, ob und ggf. in welcher Weise er für das MfS gearbeitet hat.
- (3) Stehen einer Fortsetzung des Arbeitsrechtsverhältnisses in der bisherigen Funktion erhebliche Bedenken entgegen, so ist es innerhalb eines Monats, spätestens zum 31. Dezember 1990 zu beenden.
- (4) Arbeitsrechtsverhältnisse, die nicht gemäß Absatz 3 beendet werden, sind über den 31. Dezember 1990 hinaus fortzusetzen. Sie unterliegen den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Ausschreibungen

- (1) Die Landräte, Bürgermeister und anderen Dienstvorgesetzten staatlicher und kommunaler Verwaltungsdienststellen haben das Recht, Arbeitsplätze für leitende Bedienstete öffentlich auszu-schreiben. Zu diesem Zweck sind die bestehenden Arbeitsrechts-verhältnisse der betreffenden leitenden Bediensteten zu been-den.
- (2) Die Frist für die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bei öffentlicher Ausschreibung von Arbeitsplätzen beträgt einen Monat.
- (3) Das Verfahren und die Bedingungen der Ausschreibung sind durch Beschluß der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages festzu-legen. In Verwaltungsdienststellen ohne gewählte Vertretungs-körperschaft, ist dieses durch den Dienstvorgesetzten unter Beteiligung der jeweiligen Arbeitnehmervertretung zu bestimmen.

§ 3 Schlußbestimmungen

- (1) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes finden folgende rechtliche Regelung keine Anwendung:
 - o Kündigungsschutzgesetz vom 25. 8. 1969 in der Fassung vom
 - o § 55 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom
- (2) Folgende Ministerratsbeschlüsse sind aufzuheben:
 - o Ministerratsbeschluß 163/5/85 vom 17. 1. 1985
 - o Ministerratsbeschluß 18/I.22/90 vom 15. 3. 1990
- (3) Dieses Gesetz tritt am 1. 7. 1990 in Kraft und wird am 31. 12. 1990 außer Kraft gesetzt.

Begründung:

Am 6. 5. 1990 wurden die Abgeordneten in den kommunalen Vertretungsorganen erstmals durch eine freie und geheime Wahl bestimmt. Dies war ein wichtiger Schritt zur Erneuerung unserer Gesellschaft. Eine notwendige Ergänzung auf dem eingeschlagenen Weg ist die demokratisch legitimierte Neubesetzung von leitenden Positionen im öffentlichen Dienst. Dieses Gesetz soll dazu den arbeitsrechtlichen Rahmen schaffen und nicht in die Personalhoheit der staatlichen und kommunalen Verwaltungsdienststellen eingreifen. Durch eine öffentliche Ausschreibung sollen alle Bürger unseres Landes, die über die entsprechende Qualifikation verfügen, die Möglichkeit erhalten, eine solche verantwortliche Stellung im öffentlichen Dienst einzunehmen. Dies ist vor allem wichtig, um den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die vor dem 7. Oktober 1989 kein SED-Mitglied und damit für eine solche Position nicht prädestiniert waren, eine vollständige Chancengleichheit für die Zukunft einzuräumen.

Ergänzungsantrag zur Beschlußempfehlung des Innenausschusses
zur Drucksache 78

Die Fraktion CDU/DA beantragt Rücküberstellung der Drucksache 78 an den Innenausschuß mit folgender Maßgabe:

Das Anliegen des Gesetzentwurfs in Drucksache 78 ist in einem Beschluß zu formulieren, der dem gegenwärtigen Handlungsbedarf entspricht und folgenden Inhalt haben soll:

Nachfolgend genannten Leitern im öffentlichen Dienst und der Volkspolizei ist mit Wirkung zum 30. 9. 1990 bis 1. 9. 1990 das Arbeitsrechtsverhältnis zu kündigen

- den Leitern der Arbeitsämter und den Leitern der Nebenstellen der Arbeitsämter
- den Leitern der Finanzämter in den Landräten
- den Amtsleitern der Volkspolizei in den Kreisen.

Diese Stellen sind auszuschreiben und per 1. 10. 90 im Ergebnis dieser Ausschreibung neu zu besetzen.

Begründung:

Eine Neubesetzung der Finanz- und Arbeitsämter ist auf Beschluß der Modrow-Regierung unter der Regie der Räte der Bezirke erfolgt. Zum überwiegenden Teil wurden diese Stellen durch bewährte Genossen besetzt. Damit wurden bereits vor Durchführung der Kommunalwahlen Tatsachen geschaffen.

Es besteht wohl kein Zweifel über die Bedeutung der Arbeitsämter in der gegenwärtigen Zeit.

Es ist Arbeitnehmern, die wegen ihrer Aktivitäten für die Wende, wegen ihres Eintretens für die Bildung von Betriebsräten oder wegen ihres Votums gegen den Fortbestand der Herrschaft des alten SED-Regimes in den Betrieben auf die Straße gesetzt wurden, nicht zuzumuten, nun auch in den Arbeitsämtern stadt- und kreisbekannte Mitglieder von SED-Kreisleitungen, ehemalige Kaderchefs

oder andere bewährte Genossen als Leiter vorzufinden. Es ist auch zu bedenken, daß der Leiter eines Arbeitsamts maßgeblichen Einfluß auf die Besetzung sämtlicher Stellen des Amts hat, und sich hier erneut Verhältnisse aufbauen können, die wir im Interesse unserer Menschen nicht zulassen dürfen.

Die Finanzämter als Schlüsselstellen der Staatsverwaltung sind in ihrer Bedeutung wohl unumstritten. Diese sensiblen Verwaltungsstellen erfordern Leiter von hoher Verantwortlichkeit und zweifelsfreier demokratischer Loyalität.

Die Frage der Neubesetzung der Amtsleiter der Volkspolizei ist eine Frage der Demokratie.

Es kann nicht sein, daß jene Amtsleiter, die jahrzehntelang zur treuen Zusammenarbeit mit der Staatssicherheit bereit und verpflichtet waren, die die Zuführungen und Verhaftungen vor und während der Wende veranlaßt haben, jetzt noch als oberste Polizeichefs in den Kreisen eines neuen demokratischen Rechtsstaats im Amt verbleiben.